# VERORDNUNG (EWG) Nr. 3021/78 DER KOMMISSION

# vom 21. Dezember 1978

zur sechzehnten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlizenzen für Getreide und Reis

# DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (¹), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1260/78 (²), insbesondere auf Artikel 10 Absatz 2,

# in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 der Kommission (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2524/78 (4), wurde die Mindestmenge für Reis bei einer besonderen Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlizenz auf 50 000 Tonnen festgesetzt. Diese Menge ist angesichts der für die Ausfuhr verfügbaren Mengen zu groß. Es ist daher angebracht diese Mindestmenge der

wirklichen Lage auf dem Reismarkt der Gemeinschaft anzupassen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellunghame des Verwaltungsausschusses für Getreide —

### HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### Artikel 1

In Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2042/75 wird für Reis die Zahl "50 000 Tonnen" durch "15 000 Tonnen" ersetzt.

# Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Dezember 1978

Für die Kommission
Finn GUNDELACH
Vizepräsident

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 156 vom 14. 6. 1978, S. 11.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 213 vom 11. 8. 1975, S. 5. (4) ABl. Nr. L 301 vom 28. 10. 1978, S. 38.